

Regionaler Planungsverband DONAU-WALD

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Regionaler Planungsverband Donau-Wald Postfach 0463 94304 Straubing

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03
80535 München

Straubing, 29.11.2017

Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421/973-182 oder 125
Telefax 09421/973-177

www.region-donau-wald.de
planungsverband@region-donau-wald.de

AZ.-Nr. 41 - RPV
(Diese Nummer bitte bei Beantwortung angeben.)

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern; Einleitung des Beteiligungsverfahrens

Zu Ihrem Schreiben vom 13.11.2017, I. Z.: 55-L 9125.6-5/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Donau-Wald bedankt sich für die Möglichkeit, zur Teilfortschreibung des LEP Bayern - Erneutes Beteiligungsverfahren - Stellung zu nehmen.

Fortschreibung des Zentrale-Orte-Systems:

Eine vom Planungsverband Donau-Wald bereits mehrfach angeregte grundlegende Überarbeitung des Zentrale-Orte-Systems, das z.B. auch Antworten auf die Herausforderungen des demographischen Wandels und unterschiedliche Aufgaben/Probleme von Zentralen Orten in unterschiedlichen Räumen (z.B. Wachstums- und Schrumpfräume) gibt, erfolgt bedauerlicherweise nach wie vor nicht. Das System soll hingegen um eine weitere Ebene ergänzt werden. Die Ebene des „Regionalzentrums“ bringt aus hiesiger Sicht aber keinen planerischen Mehrwert und widerspricht der mit der LEP-Änderung 2013 umgesetzten Verschlinkung des Zentrale-Orte-Modells.

Durch die zentralörtliche Aufstufung von Orten wird ein Kernproblem, nämlich die inflationäre Zunahme der zentralen Orte, weiter verstärkt. Immer mehr zentrale Orte, die meist auch kein vollständiges Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen aufweisen, werden systembedingt zu einer Verkleinerung der Versorgungsbereiche führen. Dieses Problem kann nicht dadurch „gelöst“ werden, dass keine Versorgungsbereiche mehr im LEP festgelegt werden.

Verbandsmitglieder: Stadt Passau, Stadt Straubing, Landkreis Deggendorf, Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, die kreisangehörigen Gemeinden der Region Donau-Wald

Bankverbindung: Sparkasse Niederbayern-Mitte
IBAN: DE5674250000000040675
BIC: BYLADEM1SRG

Die stetig wachsende Zahl von Gemeinden mit überörtlichem Versorgungsauftrag wird, so unsere Befürchtung, auf Kosten der Tragfähigkeit der zentralörtlichen Einrichtungen gehen und in der Folge den ländlichen Raum eher schwächen als stärken. Das System Zentraler Orte in Bayern kann in dieser Form seine beabsichtigte räumliche Steuerungswirkung kaum mehr entfalten und keine wirksame Erhaltung bzw. Verbesserung der Daseinsvorsorge gewährleisten.

Erleichterungen beim Anbindegebot:

Es ist vorgesehen, das sog. Anbindegebot (LEP 3.3) für bestimmte Vorhaben zu lockern. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 09.11.2016 dargelegt, sieht der Planungsverband die weitere Öffnung des Anbindegebotes differenziert.

So wurde z.B. auf die Zielkonflikte der Öffnung des Anbindegebotes für Gewerbegebiete mit der Erhaltung von reizvollen Landschaftsbildern und traditionellen Siedlungsstrukturen bereits hingewiesen. Diese Aspekte finden jetzt Berücksichtigung im LEP und werden im normativen Teil mit aufgenommen, was vom Planungsverband begrüßt wird.

Aus hiesiger Sicht ist hingegen die nun vorgesehene „Nachwirkungsfrist“ von 25 Jahren bei der Ausnahme für Beherbergungsbetriebe aber überzogen. Eine „Prägung“ durch eine Nutzung, die vor so langer Zeit aufgegeben wurde, dürfte im Raum in den allermeisten Fällen nicht mehr ablesbar oder erlebbar sein. Der Planungsverband empfiehlt daher, eine kürzere Frist festzulegen.

Lage im Raum (Einzelhandelsgroßprojekte):

Eine Klarstellung des „Agglomerationsbegriffs“ wird begrüßt, da sich im Zuge der Anwendung der Norm bereits vielfach Schwierigkeiten ergeben haben. Diesbezüglich kommt man dem Appell des Planungsverbandes entgegen, unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst zu vermeiden bzw. Normen möglichst klar zu formulieren. Allerdings bleiben andere Begriffe wie z.B. die „erheblich überörtliche Raumbedeutsamkeit“ weiterhin unbestimmt und erschweren die Einschätzung bzw. Beurteilung von Planungen für Vorhabenträger, planende Gemeinden und Behörden gleichermaßen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass Nahversorgungsbetriebe nun quasi ohne „Rücksicht auf das zentralörtliche System“ angesiedelt werden können. Für den Planungsverband Donau-Wald ist es von herausragender Bedeutung, dass die Nahversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst verbrauchernah und dezentral organisiert ist. Auch haben wir in unserem Regionalplan die Stärkung der Einzelhandelszentralität in vielen Grundzentren der Region explizit als Ziel verankert (vgl. Regionalplan Donau-Wald, A III 2.1 und 2.2).

Die nun vorgesehene Formulierung schwächt aber den Versorgungsauftrag der zentralen Orte und kann dazu führen, dass diese ihre Rolle als Schwerpunkt für die Versorgung im ländlichen Raum nicht mehr vollständig erfüllen können. Es ist zu befürchten, dass der Standortwettbewerb zwischen zentralen und nicht-zentralen Orten immer häufiger zuungunsten der zentralen Orte ausgehen wird. Mit dieser Regelung wird das raumordnerische Grundprinzip der „dezentralen Konzentration“ aufgeweicht und das zentralörtliche System letztlich in Frage gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Laumer, Landrat
Verbandsvorsitzender